

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Naturschutz im Wald:
Weiterführung Verpflichtungskredit 2009 - 2013

Datum: 9. Dezember 2008

Nummer: 2008-326

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2008/326

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Naturschutz im Wald: Weiterführung Verpflichtungskredit 2009 - 2013

vom 9. Dezember 2008

1. Zusammenfassung

Der Wald hat für das Baselbiet grosse Bedeutung. Einerseits bedeckt er rund 40% der Kantonsfläche. Andererseits erfüllt er vielfältige Funktionen: Er produziert Holz, bietet Raum für Erholung und biologische Vielfalt und wirkt als Grundwasserreservoir. Als Lebensraum beherbergt er einen Grossteil der einheimischen Artenvielfalt. Um langfristig überleben zu können, brauchen viele dieser Arten spezielle Bedingungen, wie sie der Förster durch gezielte Nutzungs- und Pflegeeingriffe erhalten oder neu schaffen kann. Trotz naturnaher Waldbewirtschaftung, weisen auch die Baseltbieter Wälder noch heute Defizite hinsichtlich der biologischen Vielfalt auf. Hauptgründe dafür sind die vor 150 Jahren eingeleitete Umwandlung der lichten Nieder- und Mittelwälder in geschlossene, "dunkle" Hochwälder, das Defizit an ausgedehnten, unberührten Naturwaldflächen sowie der vielerorts hohe Erholungsdruck auf die Wälder. Davon betroffen sind die Licht liebenden, die auf Altholzbestände angewiesenen sowie die störungsempfindlichen Arten. Aufgrund dieser Abnahme der Waldbiodiversität wurde 1998 das Programm "Naturschutz im Wald" gestartet. Dieses hat einerseits zum Ziel, den Wald an geeigneten Orten so zu pflegen, dass sich die einheimische Artenvielfalt wieder erholen kann. Andererseits sollen geeignete Flächen gesichert werden, wo sich der Wald ungestört entwickeln kann. In enger Zusammenarbeit zwischen Waldeigentümern, Forstrevieren und den kantonalen Fachstellen wird der Wald seither schrittweise wieder zu einem vielfältigen Naturraum aufgewertet.

Naturschutz im Wald ist ein gesetzlicher Auftrag: Das Waldgesetz und das Naturschutzgesetz verpflichten dazu. Internationalen Kontext erhält dieser Auftrag durch die auch von der Schweiz unterzeichneten Arten- und Biotopschutz-Abkommen von Rio (1992) und Helsinki (1993).

Das Programm "Naturschutz im Wald" beinhaltet Massnahmen, die von der ertragsorientierten Waldbewirtschaftung teils erheblich abweichen. Für die Waldeigentümer können daraus finanzielle Einbussen oder naturschutzbedingte Mehraufwendungen - also Kosten - entstehen. Kosten, die sich via Holzerlös allein auch in den nächsten Jahren nicht decken lassen. Das kantonale Gesetz

über den Natur- und Landschaftsschutz verpflichtet deshalb zu angemessener Abgeltung dieser Kosten. Bisher verlief das Programm sehr erfolgreich, weil es effizient in der Organisation ist, allseits akzeptiert wird und seine Naturschutzwirkung bei sehr gutem Kosten-Nutzen-Verhältnis positiv ist. Letztlich profitieren alle davon:

- die Natur, weil sie wieder vielfältigere Lebensbedingungen erhält;
- die Waldeigentümer, weil ihre Leistungen für die Natur fair entschädigt werden;
- wir alle, weil wir im Wald ein reichhaltiges, intaktes Ökosystem erleben können, als Erholungsgebiet und weil ein nachwachsender Rohstoff anfällt, welcher Energie und Baumaterial liefert.

Das kantonale Waldreservatskonzept weist insgesamt 27% (5'785 ha) der Waldfläche des Baselbietes als naturschützerisch bedeutsam aus. Gestützt darauf wurde für den Kanton Basel-Landschaft im "Leitbild Naturschutz im Wald" als mittelfristige Zielgrösse festgelegt, dass 17% der Gesamtwaldfläche (21'628 ha) als Waldreservate zu sichern sind (= 3'700 ha). Seit 1998 wurde folgender Umsetzungs-Stand erreicht:

	Stand 1998	Stand 2003	Stand 2007
Gesamtfläche der Waldreservate:	512 ha	1'942 ha	2'437 ha
Anteil an der Waldfläche BL:	2.4%	8.9%	11.3%

Der Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt ist ein unverzichtbarer Bestandteil der kantonalen Politik der Nachhaltigkeit, weil Naturschutz ökologischer Ressourcenschutz für unsere Nachwelt ist. Deshalb sieht das Regierungsprogramm des Regierungsrats 2008 - 2011, welches vom Landrat am 13. März 2008 genehmigt wurde, die Weiterführung des Programms "Naturschutz im Wald" vor. Als neue Etappenziele sollen bis 2013 insgesamt 16.6% der Waldfläche (= 3'600 ha) als Waldreservate geschützt sein: 11.6% als Sonderwaldreservate sowie 5% als Altholzflächen und Naturwaldreservate mit Nutzungsverzicht. Zusätzlich sind 300 ha Waldränder (Ersteingriff und Nachpflege), 100 ha "Lichte" und "Eichenreiche" Wälder aufzuwerten sowie 10 ha Wytweide (= Weidewald) einzurichten.

Grundsätzlich wird das Programm in der bewährten Form weitergeführt, allerdings mit folgender Modifikation: Für die neue Periode wird die jährliche Kredittranche auf den Stand des Budgets 2009 plafoniert (= jährlich CHF 1'910'000.--) und neu werden mit ein bis zwei Forstrevieren versuchsweise Leistungsvereinbarungen mit Pauschalabgeltungen abgeschlossen. Die Budget-Plafonierung hat zum Ziel, die Netto-Mehrbelastung des Kantons nicht weiter anwachsen zu lassen. Als Konsequenz muss weiterhin auf die Einführung der seit langem geplanten Erfolgskontrolle verzichtet werden. Für das ebenfalls nicht realisierbare Monitoring wird geprüft, ob das bestehende Kontrollstichproben-Programm (forstliche Inventuren) um einen Modul "Wald-Biodiversität" ergänzt werden soll.

Für die Umsetzungsperiode 2009 - 2013 wird ein Bruttokredit von insgesamt CHF 9'550'000.-- beantragt. An diesen Kosten beteiligt sich der Bund mit Beiträgen von voraussichtlich CHF 1'695'000.-- (= rund 18%), so dass dem Kanton Netto-Kosten von CHF 7'855'000.-- verbleiben. Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, für die Weiterführung des Programms "Naturschutz im Wald 2009 - 2013" einen Verpflichtungskredit von insgesamt CHF 9'550'000.-- zu bewilligen.

1.1. Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	1
1.1.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Ausgangslage	4
2.1.	Rechtliche Grundlagen	4
2.2.	Das Programm "Naturschutz im Wald"	5
2.3.	Bilanz der Programm-Periode 2004 - 2008	7
3.	Weiterführung des Programms	9
3.1.	Ziele und Schwerpunkte für die Programm-Periode 2009 - 2013	9
3.2.	Begründung	12
4.	Kosten und Finanzierung	13
5.	Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	16
6.	Parlamentarische Vorstösse	16
7.	Antrag	16

Beilage: Entwurf Landratsbeschluss

2. Ausgangslage

2.1. Rechtliche Grundlagen

Gemäss Artikel 24^{sexies} der [Bundesverfassung](#)¹ ist der Natur- und Heimatschutz Aufgabe der Kantone. § 102 der [Verfassung des Kantons Basel-Landschaft](#) vom 7. Mai 1984² verpflichtet Kanton und Gemeinden, den Natur- und Heimatschutz zu fördern und erhaltenswerte Landschaften und Naturdenkmäler zu schützen.

In Analogie zum [Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz](#)³ verpflichtet das kantonale **Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG BL)** vom 20. November 1991⁴ Kanton und Einwohnergemeinden, die einheimische Tier- und Pflanzenwelt durch Sicherung und Förderung ihrer Lebensräume zu erhalten und die bedeutsamen Naturobjekte zu schützen (§§ 1 und 2). Als solche werden in § 6 wertvolle Waldgesellschaften, Waldobjekte mit besonderen forstwirtschaftlichen Nutzungsformen sowie Waldränder mit Strauch- und Krautsäumen namentlich aufgeführt. Ausserdem ist gemäss § 9 auch im intensiv genutzten Wald für ökologischen Ausgleich zu sorgen. Für die nach § 12 zu schützenden Objekte ist - neben dem rechtlichen Schutz - auch der naturschutzgerechte Unterhalt sicherzustellen (§§ 17 und 27).

Das [kantonale Waldgesetz \(kWaG\)](#) vom 11. Juni 1998⁵ verlangt, dass der Wald naturnah zu bewirtschaften ist (§ 14). Zudem ist der Kanton verpflichtet, Waldreservate auszuscheiden (§ 21). Für jedes Waldreservat sind die Schutzziele und die dafür notwendigen Massnahmen festzulegen. Die in § 15 und Folgende geregelte forstliche Planung stellt hierbei die Abstimmung der verschiedenartigen Ansprüche an den Wald und seine Bewirtschaftung sicher. Zentrales Instrument ist der Waldentwicklungsplan (WEP) der einzelnen Forstreviere. Die Waldentwicklungspläne werden vom Forstamt unter Mitwirkung der Bevölkerung erarbeitet und vom Regierungsrat erlassen. Sie sind sowohl für die Behörden, als auch für die betroffenen Waldeigentümer verbindlich.

Der rechtliche Auftrag zur Bezeichnung von Waldreservaten wird durch das **kantonale Waldreservatskonzept** konkretisiert. Dieses wurde am 04. November 2002 vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft BUWAL (heute Bundesamt für Umwelt BAFU) als verbindliche Vollzugsgrundlage genehmigt.

¹ SR 101

² GS 29.276

³ SR 451

⁴ GS 31.59, in Kraft seit 01. Juli 1992

⁵ GS 33.0486, in Kraft seit 01. Januar 1999

Auf Gemeindeebene wurden - gestützt auf das **Raumplanungsrecht**, den **Regionalplan Landschaft** (1990) und das [kantonale Raumplanungs- und Baugesetz \(RBG\)](#) vom 08. Januar 1998⁶ - im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung wertvolle Naturobjekte als Naturschutzzonen geschützt, auch innerhalb des Waldareals.

Der Kanton ist zuständig für Schutz und Unterhalt der Naturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung (§ 27 NLG BL), die Gemeinden für solche von lokaler Bedeutung. Die Einstufung der Waldobjekte erfolgte durch das Wald-Inventar (1994/2001) sowie durch das Waldreservatskonzept (2003).

Der Regierungsrat nimmt schützenswerte Naturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte auf (§ 12 NLG BL). Die Unterschutzstellung eines Naturobjekts erfordert einen längeren Prozess (Verhandlungen mit den betroffenen Waldeigentümern, Vernehmlassungsverfahren; Besucherlenkungskonzepte etc.). Grundsätzlich werden Naturobjekte nur mit Einverständnis der jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer sowie der Einwohnergemeinden unter Schutz gestellt. In allen Fällen haben Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer resp. Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter nach § 17 NLG BL und § 21 kWaG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse des Schutzzieles:

- die bisherige extensive Nutzung beibehalten;
- die bisherige Nutzung einschränken;
- eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

Die Zuständigkeit des Kantons für Naturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung betrifft auch die Finanzierung: Für diese Naturobjekte muss er gemäss §§ 17 und 27 NLG BL die Kosten für Abgeltung, Pflege und Unterhalt tragen. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen (Verfahren; Berechnungsgrundsätze) sind in der [kantonalen Verordnung über die Vergütung von Naturschutzmassnahmen im Wald](#) vom 16. Juni 1998⁷ geregelt. Die Naturschutzziele und die gemeinsame Strategie der beiden Fachstellen sind im Leitbild "Naturschutz im Wald" von 2003 festgelegt (= "Naturschutz im Wald - Eine Konkretisierung des Leitbildes Wald").

2.2. Das Programm "Naturschutz im Wald"

Die Jahrhunderte lange Nutzung des Waldes durch den Menschen hat Charakter und Aussehen dieses Ökosystems bis heute geprägt. Jede Epoche beanspruchte den Wald nach ihrem Bedarf und auf ihre Weise. Die Nutzungsvielfalt - sie reicht von intensiver Holzproduktion über zahlreiche Zwischenformen bis hin zum totalen Nutzungsverzicht - überlagert das natürliche Standortsgefüge. Resultat ist ein vielfältiges Mosaik an Lebensraumtypen infolge unterschiedlicher Waldnutzungsformen und Wald-Gesellschaften. Dieses Lebensraum-Mosaik bildet die Lebensgrundlage für einen grossen Teil der einheimischen Flora und Fauna.

Obwohl das Baselbiet im Vergleich zum Mittelland einen weit überdurchschnittlichen Anteil an standortheimischem Laubholz aufweist, blieb die aus Naturschutzsicht erwünschte Struktur- und

⁶ GS 33.0289, in Kraft seit 01. Januar 1999

⁷ GS 33.0196, in Kraft seit 01. Juli 1998

Lebensraumvielfalt nicht überall gewährleistet. In unseren Wäldern nahm die Artenvielfalt ebenfalls ab, wenn auch in geringerem Umfang als im Offenland. Dies belegen zahlreiche Untersuchungen, welche einen direkten Zusammenhang aufzeigen zwischen:

- der "Verdunkelung" der Wälder infolge Rückgangs der Holznutzung und dem Verlust an lichtbedürftigen Tier- und Pflanzenarten;
- dem vielerorts festzustellenden Mangel an Alt- und Totholz, welcher denjenigen Tieren und Pflanzen die Existenzgrundlage entzieht, die von totem und vermoderndem Holz leben;
- dem Rückgang der störungsempfindlichen Arten und der Erschliessungsdichte sowie dem zunehmenden Erholungsdruck auf die Wälder.

Das bestehende Defizit an grossflächigen Naturwaldreservaten lässt sich im Baselbiet kaum beheben. Die kleinräumige Wald-Offenland-Verzahnung und die hohe Besiedlungsdichte mit entsprechender Infrastruktur (Strassen, Bahnen, Leitungen etc.) erschweren die Ausweisung von Gebieten, in welchen natürliche Prozesse unkontrolliert ablaufen könnten. Naturerlebnispärke, welche diesen "Prozessschutz" zum Ziel haben, müssen gemäss Vorgaben des Bundes eine Mindestfläche von 6 km² aufweisen. Geeignete Flächen dieser Dimension fehlen im Baselbiet und wären auch kantonsübergreifend kaum realisierbar. Selbst für Naturwaldreservate von 50 - 100 ha Fläche sind die Voraussetzungen in unserem Kanton nur an wenigen Stellen gegeben. Deshalb steht die Ausscheidung von Sonderwaldreservaten im Vordergrund, in welchen durch gezielte Pflegeeingriffe und Aufwertungsmassnahmen die charakteristischen Waldgesellschaften erhalten und objektspezifisch die seltenen Arten gefördert werden. Weil das Lichtangebot auf dem Waldboden und das Bestandesalter die Artenvielfalt am stärksten beeinflussen, sollen weiterhin "Lichte Wälder", Altholzflächen und naturnahe Waldränder in besonderem Masse gefördert werden.

Waldobjekte, welche aufgrund von Naturinventaren regionale oder nationale Bedeutung haben, werden per Regierungsratsbeschluss ins Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen (= kantonale Naturschutzgebiete). Der Regierungsrat erlässt jeweils gleichzeitig die zugehörige Schutzverordnung und legt die Abgeltungen fest. Verträge zur Sicherstellung von Waldobjekten werden nur in Ausnahmefällen abgeschlossen. Das Abgeltungsmodell von 1997 und das zwischen Waldeigentümern und kantonalen Fachstellen für das jeweilige Gebiet erarbeitete Schutz- und Nutzungskonzept bilden die Basis für die Abgeltungsberechnung.

Das Programm "Naturschutz im Wald" setzt einerseits dort an, wo die vereinbarten Nutzungseinschränkungen zugunsten der Natur Wertverluste und Mindererträge zur Folge haben. Andererseits vermögen naturschützerische Pflegeeingriffe die Kosten via Holzerlös oft nicht zu decken (schwieriges Gelände, geringere Holzqualitäten etc.). Deshalb werden diese Mindererträge und Mehrkosten im Rahmen des Programms "Naturschutz im Wald" abgegolten. Entschädigt werden gemäss NLG BL und kWaG Grundbuchanmerkung, Minderertrag sowie Mehrkosten bei den Pflegeeingriffen. Dabei wird zwischen zwei Abgeltungsarten unterschieden:

Abgeltungsbeiträge: Die Abgeltungsbeiträge gleichen die mit der Nutzungseinschränkung verbundene dauerhafte Ertragsminderung aus (= Minderertragsentschädigung). Berechnungsbasis bilden die Ertragsfähigkeit des Standortes, der aktuelle Bestandeswert, Ertragseinbussen infolge Nutzungsbeschränkungen, Erschliessungsgrad sowie der Naturwert des Bestandes. Der Berechnung wird derjenige Ertrag zugrunde gelegt, welcher bei einer dem Standort angepassten, nachhaltigen Bewirtschaftung erzielbar wäre (vgl. § 17 Abs. 2 NLG BL). So ist gewährleistet, dass der

naturschutzbedingte Minderertrag fair und nach einheitlichen Bemessungskriterien ermittelt werden kann.

Weil Wachstum, Entwicklung und Dynamik im Wald langsam und langfristig verlaufen, wird eine Abgeltungsdauer von 25 Jahren vereinbart (für Altholzinseln und Naturwaldflächen 50 Jahre). Diese Abgeltungen werden nicht jährlich, sondern als Pauschale - kapitalisiert auf 25 Jahre - im Voraus ausbezahlt. Die Waldeigentümer haben damit eine auf 25 Jahre hinaus gesicherte Finanzierung ihrer naturschutzbedingten Mindererträge. Zinsertrag und Kapitalverzehr fliessen in die jährlichen Betriebsrechnungen ein. Die Gegenleistung besteht in der Verpflichtung, die vereinbarten Bewirtschaftungs- und Nutzungsaufgaben dauerhaft einzuhalten. Nach 25 Jahren wird die Abgeltung für die nächste Periode neu ermittelt.

Zusätzlich wird eine *einmalige Abgeltung* für die Grundbucheintragung gewährt. Mit der Unterschutzstellung eines Waldobjektes (Aufnahme ins Inventar der geschützten Naturobjekte) durch den Regierungsrat ist eine unbefristete Eintragung im Grundbuch als öffentlich-rechtliche Beschränkung verbunden. Als Gegenleistung wird diese dauernde Grundbucheintragung (Last) einmalig und pauschal abgegolten (§ 18 NLG BL).

Folgekosten (für Pflege und Unterhalt): Den pauschal errechneten Mindererträgen stehen Aufwendungen gegenüber, die nicht im Voraus quantifizierbar sind. Es handelt sich um die wiederkehrenden Kosten für Pflege und Unterhalt. Diese sind über die obige Pauschale nicht abgedeckt (zum Beispiel die erstmalige Auflichtung eines südexponierten Waldbestandes zwecks Förderung seltener Schmetterlingsarten). Für die Aufwertung und Werterhaltung von Schutzgebieten sind diese Pflege- und Unterhaltsmassnahmen von zentralster Bedeutung.

Die Erst-Pflegeeingriffe verursachen oft erhebliche Kosten. Die periodische Folgepflege ist hingegen wesentlich kostengünstiger. Bei der Pflege wird die Differenz zwischen Holzerlös und Bewirtschaftungsaufwand vergütet. Die Vergabe dieser Pflege- und Unterhaltsarbeiten erfolgt im Auftragsverhältnis an das jeweilige Forstrevier nach vorgängiger Offertstellung.

Mit der Umsetzung des Programms "Naturschutz im Wald" werden nicht nur die Zielsetzungen des Naturschutzes im Wald erfüllt. Es ergeben sich auch wertvolle Synergien: Die Naturschutzbeiträge entschädigen die gemeinwirtschaftlichen Leistungen unserer Forstbetriebe zugunsten der Natur. Gleichzeitig ermöglicht die Abgeltung von Naturschutzleistungen die Zertifizierung der kommunalen Forstbetriebe mit dem FSC-Label und fördert so den Absatz von heimischem Holz. Das bei Naturschutz-Pflegemassnahmen im Wald anfallende Holz wird aufgrund seiner geringeren Qualität grösstenteils in den regionalen Holzschnitzelfeuerungen verwertet, was sich mit den energiepolitischen Zielen des Kantons deckt. Somit leistet das Programm einen wesentlichen Beitrag zur kantonalen Nachhaltigkeitspolitik.

2.3. Bilanz der Programm-Periode 2004 - 2008

Das Programm "Naturschutz im Wald" wird seit 1998 als partnerschaftliches, direktionsübergreifendes Projekt zwischen der kantonalen Naturschutzfachstelle (Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung, Bau- und Umweltschutzdirektion) und dem Forstamt beider Basel (Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion) umgesetzt. Es ist etabliert, unter allen Beteiligten breit akzeptiert und in seiner Naturschutzwirkung erfolgreich. Insgesamt wurden 7.68 km bzw. 114.8 ha Waldrand aufgewertet, 69 ha Altholzbestände gesichert und auf 108.56 ha Fläche in Sonderwald-Reservaten Pflegemassnahmen durchgeführt.

Soll- / Ist-Vergleich für die Periode 2004 - 2008 (Stand 2007)

Kategorie	Ziel-Vorgabe 2004-2008 in ha	Stand 2007 in ha	Abwei- chung in ha	Ziel-Vorgabe 2004-2008 in %**	Stand 2007 in %	Abwei- chung in %
Waldreservate total	1'190	800	-390	5.5	3.7	-32.73
Sonderwaldreservate	650	731	81	3	3.4	13.33
Naturwaldflächen	540	69	-471	2.5	0.3	-88.00
Naturnahe Waldränder	210	115	-95	1	0.5	-50.00

** = Anteil an der Gesamtfläche des Waldes von 21'628 ha

Per Ende 2007 waren 11.3% der Waldfläche geschützt, was einer Gesamtfläche von 2'437 ha entspricht. Dieser Wert liegt um 1.7% unter dem angestrebten Zielwert von 13% Waldreservats-Anteil (2'830 ha). Können die für 2008 vorgesehenen Waldreservate, welche zusammen voraussichtlich eine Fläche von 285 ha aufweisen, wie geplant unter Schutz gestellt werden, sind per Ende 2008 total 2'722 ha bzw. 12.6% der Waldfläche geschützt. Damit wäre die Zielvorgabe bezüglich der Waldreservatsfläche annähernd erreicht.

Grosse Abweichungen gibt es hingegen beim Erfüllungsgrad der angestrebten Teilziele, insbesondere bei den Altholzflächen. Hier wurde das Ziel weit verfehlt. Weil ein Nutzungsverzicht für Waldeigentümer nach wie vor eine grosse Herausforderung ist, stösst diese Massnahme oft auf Vorbehalte. Aus diesem Grunde liess sich dieses Teilziel nicht realisieren. Auch für die Waldränder ergab sich eine Zielabweichung um - 60%. Die Gründe hierfür sind jedoch anders gelagert. Einerseits fehlten zu Beginn der Umsetzungsperiode ausreichende Verwertungsmöglichkeiten für die anfallenden Holzschnitzel. Erst wenn auch die regionalen Holzschnitzel-Verbrennungsanlagen in Basel 2008 ihren Betrieb aufnehmen werden, ändert sich die Ausgangslage grundlegend. Als zweiter Grund ist das anfängliche Fehlen von kommunalen Waldrand-Pflegekonzepten anzufügen. Zu Beginn der Umsetzungsperiode lagen erst einzelne Konzepte vor. Deshalb war es nicht möglich, die Aufwertung von Waldrändern in grösserem Umfange zu realisieren, denn diese Konzepte bilden die Voraussetzung dazu.

Für die Periode 2004 - 2008 stand ein vom Landrat genehmigter Gesamtkredit von CHF 8'240'000.-- zur Verfügung. Total wurden für das Programm bis Ende 2007 CHF 5'135'445.-- aufgewendet. Bis Ende 2008 werden es voraussichtlich rund CHF 7'050'000.-- sein. Bei den Kosten wird der Gesamtkredit somit um rund CHF 1'000'000.-- unterschritten, d.h. der Verpflichtungskredit wird nur zu rund 86% ausgeschöpft. Diese Abweichung hängt einerseits - wie oben erwähnt - mit dem anfänglich noch zu begrenzten Absatzmarkt für Holzschnitzel zusammen. Deshalb mussten diverse Pflegeeingriffe bis zur Inbetriebnahme der beiden grossen, regionalen Holzschnitzel-Heisanlagen zurückgestellt werden. Andererseits führte die Einführung des Neuen Finanzausgleichs NFA per 01. Januar 2008 zu einer Verzögerung bei den Unterschützstellungen. Angesichts der damals bestehenden Unsicherheit bezüglich der Auswirkungen des NFA auf die Finanzlage des Kantons, wurden die Unterschützstellungen 2007 von der Bau- und Umweltschutzdirektion auf Antrag der Finanz- und Kirchendirektion solange sistiert, bis die neuen Verhältnisse geklärt waren.

Etappe 2004 - 2008: Leistungs- und Kostenübersicht, Stand 31. Dezember 2007

	Anzahl neue Reservate	Flächen- Zuwachs in ha	Gesamtfläche Waldreservate in ha	Anteil Wald- fläche in %	Abgeltungs- beiträge	Pflegekosten total	jährliche Kosten	Budget
2004	2	13	** 2024	9.4	10'634.00	623'170.00	633'804.00	740'000.00
2005	1	1	2'025	9.4	0.00	1'071'257.00	1'071'257.00	1'820'000.00
2006	3	268	2'293	10.6	310'367.00	1'470'125.00	1'780'492.00	1'860'000.00
2007	7	144	2'437	11.3	290'675.00	1'359'217.00	1'649'892.00	1'910'000.00
2008								1'910'000.00
Total	13	426	2'437	11.3	611'676.00	4'523'769.00	5'135'445.00	8'240'000.00

** Gesamtfläche der Waldreservate 2003: 2'011 ha (= Vorbestand)

An die bis Ende 2007 aufgewendeten Kosten von CHF 5'135'445.-- entrichtete der Bund Beiträge von insgesamt CHF 1'528'749.-- (= 30%). Ab 2008 beträgt der Bundesbeitrag jährlich CHF 339'000.-- (= 18%).

3. Weiterführung des Programms

3.1. Ziele und Schwerpunkte für die Programm-Periode 2009 - 2013

Das Flächenziel für das Programm "Naturschutz im Wald" ist im Waldreservatskonzept beider Basel (2003) ausgewiesen. Insgesamt gelten rund 27% der Waldfläche des Baselbiets als schutzwürdig (= 5'840 ha). Das Leitbild "Naturschutz im Wald" konkretisiert diese Zielvorgabe. Für den Zeithorizont 2013 wurde als Zielgrösse für Naturschutzobjekte und -flächen im Wald ein Flächenanteil von 17% festgelegt (= 3'700 ha), nämlich 2'200 ha Sonderwaldreservate (= 10%), 1'100 ha Naturwaldreservate/Altholzinseln (= 5%) und 400 ha "Stufige Waldränder" (= 2%).

Die neue Programmvereinbarung "Biodiversität im Wald" vom 13. Juni 2008, welche der Bund - gestützt auf den Neuen Finanzausgleich (NFA) - per 01. Januar 2008 mit dem Kanton Basel-Landschaft abgeschlossen hat, enthält für die Periode 2008 - 2011 folgende Programmziele (Pflegeteile): 244 ha stufige Waldränder (120 ha Ersteingriffe, 124 ha Nachpflege), 60 ha Mittel- und Niederwald sowie 10 ha Wytweiden. Diese Ziele orientieren sich an den nationalen Prioritätsarten, für welche der Kanton Basel-Landschaft nationale Verantwortung trägt. Zur Zeit sind dies Mittelspecht und Juraviper. Der Mittelspecht ist auf Eichenwälder angewiesen. Wytweiden und Mittelwälder bilden geeignete Lebensräume für diese Spechtart. Die Juraviper benötigt hingegen südexponierte, stark besonnte Felsstandorte. Sie profitiert deshalb von "Lichten Wäldern", Niederwäldern und "Stufigen Waldrändern".

Gestützt auf diese Zielvorgaben sowie auf die festgelegte Kostenbasis (Budget 2009) werden für die neue Periode folgende Flächenziele festgelegt:

- **Erweiterung der Waldreservats-Fläche um 750 ha von 2'700 ha auf 3'600 ha (= 16,6% der Waldfläche: 11.6% Sonderwaldreservate, 5% Naturwaldreservate und Altholzinseln)**
- **Aufwertung von 300 ha Waldrand (Ersteingriff und Nachpflege)**
- **Pflege von 100 ha "Lichter Wald" und Eichenförderung (Ersteingriff und Nachpflege)**
- **Einrichtung von 10 ha Wytweide (Wytwald)**

Das Flächenziel für die Waldreservate orientiert sich ferner an der bestehenden Pendenzen-Liste bei den Unterschutzstellungen. In verschiedenen Gemeinden ist die Aufnahme diverser Waldgebiete in das Inventar der geschützten Naturobjekte zum Teil seit mehreren Jahren vorbereitet. Deshalb sollen diese hängigen Unterschutzstellungen prioritär vorangetrieben werden. Dabei handelt es sich vorwiegend um Sonderwaldreservate. Die Gesamtfläche dieser pendenten Waldreservate bewegt sich in der Grössenordnung von 800 ha. Daher beträgt das minimale Flächenziel für die Waldreservate bis 2013 insgesamt 3'600 ha. Die noch hängigen Unterschutzstellungen sollen in folgenden Etappen aufgearbeitet werden:

		Fläche
2009	- Erweiterung Eital, Wenslingen - Gipsgrube Zeglingen - Landschachen, Bubendorf - Erweiterung Löffelbergflue, Liesberg - Klingenthal, Muttenez/Pratteln - Martiswald, Roggenburg - Muttener Hard - Privatparzelle Studenflue, Liedertswil	ca. 365 ha
2010	- Waldresevate Burg - Waldreservate Röschenz - Waldreservate Läufelfingen - Grundmattchöpfli, Ettingen - Strickrain Sissach - Waldreservate Brislach	ca. 200 ha
2011	- Waldreservate Langenbruck - Waldreservate Bennwil/Hölstein - Waldreservate Niederdorf/Ramlinsburg - Roti Flue, Rothenfluh	ca. 300 ha
2012	- Chuenisberg - Nenzlingerweide - Zig, Zeglingen	ca. 50 ha
2013	- Tugmatt und diverse weitere Objekte - Altholzinseln	

Wie diese Übersicht zeigt, bestehen aufgrund der Pendenzen für die Periode 2009 - 2013 keine Reserven mehr für die Unterschutzstellung von Waldgebieten, welche nicht auf der Pendenzenliste stehen. Solch zusätzliche Objekte sollen nur dann geschützt werden, wenn zu deren Sicherung rasches Handeln geboten ist. Ein dringlicher Schutz kann zum Beispiel dann erforderlich sein,

wenn sich eine einmalige Gelegenheit zur Unterschutzstellung eines Objekts von hoher naturschützerischer Bedeutung bietet oder eine akute Gefährdung eines Objekts von überragender Bedeutung besteht.

Für die Periode 2009 - 2013 liegt der Schwerpunkt somit in der Aufarbeitung der Unterschutzstellungs-Pendenzen. Dabei wird weiterhin das Flächenziel von 5% an Naturwaldreservaten und Altholzinseln angestrebt. Die Prioritäten für die Waldrandaufwertungen und die Sicherung von Altholzflächen werden in den Waldrandpflege- bzw. Altholzinsel-Konzepten festgelegt. Da eine Unterschutzstellung von Waldrändern ausserhalb von Waldreservaten weder zweckmässig noch geplant ist, wird deren Flächenanteil in der Gesamtfläche der Waldreservate nicht weiter berücksichtigt, sondern als Pflegeziel definiert.

Zur Erhaltung der Wald-Biodiversität ist es wichtig, dass das Programm kontinuierlich weiter geführt und dessen Konzeption und Strategie beibehalten werden. Für die neue Umsetzungsperiode 2009 - 2013 sind jedoch folgende Modifikationen vorgesehen: Vereinfachung des Auftragswesens sowie Einführung einer Erfolgskontrolle.

Der administrative Aufwand für das Auftragswesen beansprucht zunehmende personelle Ressourcen. Um den Aufwand reduzieren zu können, werden zukünftig mit Waldeigentümern bzw. Forstrevieren fünfjährige Leistungsvereinbarungen mit pauschaler Leistungsabgeltung abgeschlossen. Da es sich hier um Neuland handelt und in dieser Hinsicht noch keine Erfahrungen bestehen, wird in der Periode 2009 - 2013 ein Pilotprojekt mit ein bis zwei geeigneten Forstbetrieben gestartet. Vorgängig sind die erforderlichen Instrumente zu entwickeln (Entwurf einer Mustervereinbarung, Ermittlung der Leistungspauschalen bzw. des Systems der Leistungsabgeltung, Controlling, etc.).

Wie bereits erwähnt, hat die Einführung des Neuen Finanzausgleichs (NFA) per 01. Januar 2008 einen Systemwechsel im Subventionswesen zur Folge. Die Bundesbeiträge für die Bereiche "Biodiversität im Wald" und "Natur und Landschaft" werden neu in vierjährigen Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton geregelt. In diesen Vereinbarungen sind die Leistungsziele, die Beitragshöhe und das Controlling festgelegt. Das Controlling wird vom Bund vorgegeben und besteht aus den jährlichen Rechenschaftsberichten, dem Zwischenbericht nach zwei Jahren, dem Schlussbericht sowie den periodischen Revisionen bei den kantonalen Fachstellen. Dies bedingt, dass das Programm "Naturschutz im Wald" neu mit einer Erfolgskontrolle und einem Monitoring ergänzt werden müsste, wobei sich die Erfolgskontrolle aus einer Umsetzungs- und einer Wirkungskontrolle zusammensetzt. Während die Umsetzungskontrolle die erbrachten Leistungen erfasst (Kontrolle der ausgeführten Massnahmen sowie flächen- und kostenmässige Erfassung der ausgeführten Pflegemassnahmen) prüft die Wirkungskontrolle die Auswirkungen der durchgeführten Pflegemassnahmen auf die Populationen der Zielarten.

Da der Bund die Förderung der Wald-Biodiversität nur noch mit relativ geringen Beiträgen unterstützt (18%), wird auf die seit langem geplante Erfolgskontrolle verzichtet, um die Netto-Mehrbelastung des Kantons nicht weiter ansteigen zu lassen. Aus diesem Grund wird im Rahmen dieses Programms auch auf das Monitoring verzichtet, welches zusammen mit der Erfolgskontrolle die Grundlagen liefern würde, welche zur Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Informationspflicht nötig wären. Für das Monitoring wird jedoch geprüft, ob es mit einer entsprechenden Ergänzung des bereits laufenden Programms "Kontrollstichproben" abgedeckt werden kann. Damit liesse sich Art. 25a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz teilweise vollziehen. Diese Bestimmung verlangt von den Kantonen eine Information der Öffentlichkeit über Bedeutung und Zustand von Natur und Landschaft (in- und ausserhalb des Waldes).

Vor diesem Hintergrund lässt sich die Strategie des Programms "Naturschutz im Wald" für die Periode 2009 - 2013 wie folgt zusammenfassen:

Strategie 2009 - 2013

- **Aufarbeitung der hängigen Unterschutzstellungen (Pendenzen)**
- **Reduktion des administrativen Aufwandes und Nutzung von Synergien zur Steigerung der Effizienz (Pilotprojekt Leistungsvereinbarungen mit Forstrevieren bzw. Bürgergemeinden)**
- **Vorbereitung des zukünftigen Programm-Schwerpunkts "Sicherung Naturwaldflächen" im Rahmen der Waldentwicklungsplanung**

3.2. Begründung

Die biologische Vielfalt ist eine natürliche Ressource, zu der es Sorge zu tragen gilt. Daher sind Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt nicht nur rechtlich breit abgestützte, verbindliche Vorgaben, sondern auch zentrale Elemente einer nachhaltigen Landnutzung und Raumentwicklung. Im Kanton Basel-Landschaft hat das Waldareal grosse Bedeutung für die biologische Vielfalt, weil neben den typischen Wald-Arten an Spezial-Standorten zusätzlich auch Arten von Trocken- und Feucht-Standorten vorkommen. Die Baselbieter Wälder beherbergen insgesamt also den überwiegenden Anteil der einheimischen Flora und Fauna.

Eine Fortführung des Programms ist notwendig, um die angestrebten Ziele erreichen zu können. Ein Halt auf halbem Wege hätte zur Folge, dass die bisher getätigten Investitionen seit 1998 im Umfang von rund 13 Mio. CHF mittel- bis langfristig vergeblich eingesetzt wären. Zu bedenken ist, dass sich die Biodiversitäts-Ziele im Wald im Vergleich zum Offenland und dem Siedlungsgebiet relativ kostengünstig verwirklichen lassen.

Aufgrund des rechtlichen Auftrags (vgl. Kap. 2.) gibt es keine vergleichbaren Alternativen zum praktizierten und weiterhin vorgeschlagenen Vorgehen. Es kommen in Betracht:

- a) Verzicht auf finanzielle Abgeltungen in der Hoffnung, dass die Waldeigentümer zu eigenen Lasten Naturschutzmassnahmen realisieren;
- b) hoheitlicher Vollzug auf dem Verfügungsweg ohne finanzielle Abgeltung;
- c) genereller Verzicht auf den Vollzug des Natur- und Landschaftsschutzes im Wald.

Varianten a) und b) würden dem gesetzlich verankerten Anrecht auf angemessene Abgeltung widersprechen (NHG und NLG BL), wenn Bewirtschafter oder Eigentümer im Sinne des Schutzzieles Ertragseinbussen in Kauf nehmen oder Naturschutzleistungen ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen müssten. Zum Erreichen der Naturschutzziele sind aber gerade Nutzungseinschränkungen und/oder naturschutzspezifische Bewirtschaftungsmassnahmen unerlässlich. Wie die Erfahrung bei raumplanerisch festgelegten Naturschutzzonen zeigt, reicht die formelle (juristische) Unterschutzstellung allein nicht, weil die schutzziel-orientierte Pflege und Bewirtschaftung dadurch noch nicht gewährleistet ist. Resultat bei Varianten a) und b) wäre ein Verzicht auf den Wald-Naturschutz, denn ohne wirtschaftliche Deckung von Mindererträgen resp. Mehraufwen-

dungen würde die Akzeptanz unter den Waldeigentümern, in ihren Waldungen Naturschutzaufgaben zu übernehmen, rasch zerstört.

Dies gilt auch für Variante c). Somit bliebe in allen Fällen die gesetzlich vorgegebene Verpflichtung zum Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften im Wald unerfüllt. Gleichzeitig würden die Beiträge des Bundes entfallen. Zudem wäre die zertifizierte Waldbewirtschaftung (FSC-Label), zu welcher die Bezeichnung und naturschutzspezifische Pflege von Waldreservaten zwingend gehört, in Frage gestellt. Für die Forstreviere bzw. eine zukunftsorientierte Forstwirtschaft wäre dies ein grosser Rückschlag, verbunden mit negativen wirtschaftlichen Konsequenzen.

4. Kosten und Finanzierung

Bei den Kosten ist zu unterscheiden zwischen Abgeltungsbeiträgen (Minderertragsentschädigung und Abgeltung Grundbuchanmerkung) sowie Folgekosten (Kosten für Schutz und Unterhalt). Für die neue Periode 2009 - 2013 ergeben sich - gestützt auf das Regierungsprogramm 2008 - 2011 - folgende Kosten:

Jährliche Kosten in CHF						
	2'009	2010	2'011	2012	2013	Total in CHF
Abgeltungsbeiträge	560'000.00	560'000.00	560'000.00	560'000.00	560'000.00	2'800'000.00
Schutz und Unterhalt	1'350'000.00	1'350'000.00	1'350'000.00	1'350'000.00	1'350'000.00	6'750'000.00
Total Kosten (brutto)	1'910'000.00	1'910'000.00	1'910'000.00	1'910'000.00	1'910'000.00	9'550'000.00

Für die Periode 2009 - 2013 beträgt der Kostenrahmen des Verpflichtungskredites für Naturschutzmassnahmen im Wald somit insgesamt CHF 9'550'000.-- (CHF 2'800'000.-- für Abgeltungsbeiträge und CHF 6'750'000.-- für Schutz und Unterhalt).

Das Programm "Naturschutz im Wald" ist auf Naturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung begrenzt. Der Bund beteiligt sich an den Kosten mit Beiträgen, welche sich auf das Wald- und das Naturschutzrecht stützen. Die Beitragshöhe ist in den entsprechenden Programmvereinbarungen "Biodiversität im Wald" und "Natur und Landschaft" vom 13. Juni 2008 festgelegt. Da diese Programmvereinbarungen nur bis 2011 dauern, das kantonale Programm jedoch bis 2013, erfolgt die Beitragsberechnung unter der Annahme, dass der Bund in den beiden Jahren 2012 und 2013 im Minimum gleich hohe Beiträge leisten wird, wie in den Vorjahren. Unter dieser Annahme ergibt sich ein Bundesbeitrag von total CHF 1'695'000.-- bzw. jährlich ein Beitrag von CHF 339'000.-- (CHF 275'000.-- gemäss Programmvereinbarung "Biodiversität im Wald" und CHF 64'000.-- gemäss Programmvereinbarung "Natur und Landschaft" für die Förderung von Reptilienstandorten im Wald).

Bundesbeiträge

	Betrag 2009-2011 (gem. Programmvereinb.)	Betrag 2012-2013 (Annahme)	Total 2009-2013 in CHF
Anteil Wald-Biodiversität (CHF 275'000.00 pro Jahr)	825'000.00	550'000.00	1'375'000.00
Anteil Natur- und Landschaftsschutz (CHF 64'000.00 pro Jahr)	192'000.00	128'000.00	320'000.00
Total Kosten (brutto)	1'017'000.00	678'000.00	1'695'000.00

Sowohl Abgeltungsbeiträge, als auch Pflege- und Unterhaltskosten stellen finanztechnisch "Laufende Kosten" dar. Es fallen keine Investitionskosten an. Für das Programm "Naturschutz im Wald" ergibt sich für die Periode 2009 - 2013 folgender jährlicher Saldo:

Brutto- und Netto-Kosten 2009 - 2013

	2009	2010	2011	2012	2013	Total	Anteil %
Bruttokosten	1'910'000.00	1'910'000.00	1'910'000.00	1'910'000.00	1'910'000.00	9'550'000.00	100.00
Bundesbeiträge	339'000.00	339'000.00	339'000.00	339'000.00	339'000.00	1'695'000.00	17.75
Saldo (Nettokosten)	1'571'000.00	1'571'000.00	1'571'000.00	1'571'000.00	1'571'000.00	7'855'000.00	82.25

Am Gesamtaufwand von CHF 9'550'000.-- (Bruttokosten) beteiligt sich der Bund mit einem Beitrag von voraussichtlich CHF 1'695'000.-- (= rund 18%). Dem Kanton verbleiben somit Nettokosten von CHF 7'855'000.-- (= 82%).

Eine langfristige Abschätzung der Kostenentwicklung ist derzeit schwierig, weil verschiedene Trends entgegengesetzt verlaufen und sich daher möglicherweise neutralisieren. Zur Zeit sind folgende Entwicklungen erkennbar:

- Aufgrund der globalen Verknappung an nicht erneuerbaren Energieträgern wird der Holzpreis in den nächsten Jahren weiter steigen. Dies bewirkt, dass auch die einmaligen Abgeltungsbeiträge für die Unterschutzstellungen in Abhängigkeit des Holzpreises steigen werden. Weil das Ausmass dieses Preisanstieges zur Zeit nicht abschätzbar ist, lässt sich die Kostenentwicklung im Programm "Naturschutz im Wald" zum heutigen Zeitpunkt kaum ermitteln.
- Aufgrund des bisherigen Verlaufs des Programms lässt sich das Flächenziel gemäss Waldreservatskonzept erreichen. Dies bedeutet, dass die Gesamtfläche der Waldreservatsfläche nicht unbegrenzt zunehmen wird, sondern sich auf dem Niveau von rund 25% Waldanteil einpendelt. Ist dieser Wert erreicht, werden keine neuen Abgeltungen mehr anfallen. Hingegen werden für die "ältesten" Waldreservate ab 2020 die Minderertrags-Abgeltungen für die nächste 25-Jahres-Periode fällig. Diese müssten jedoch geringer ausfallen, als in der ersten 25-Jahresperiode, und sich auf einem tieferen Niveau bewegen (parallel zu den Erstabgeltungen).

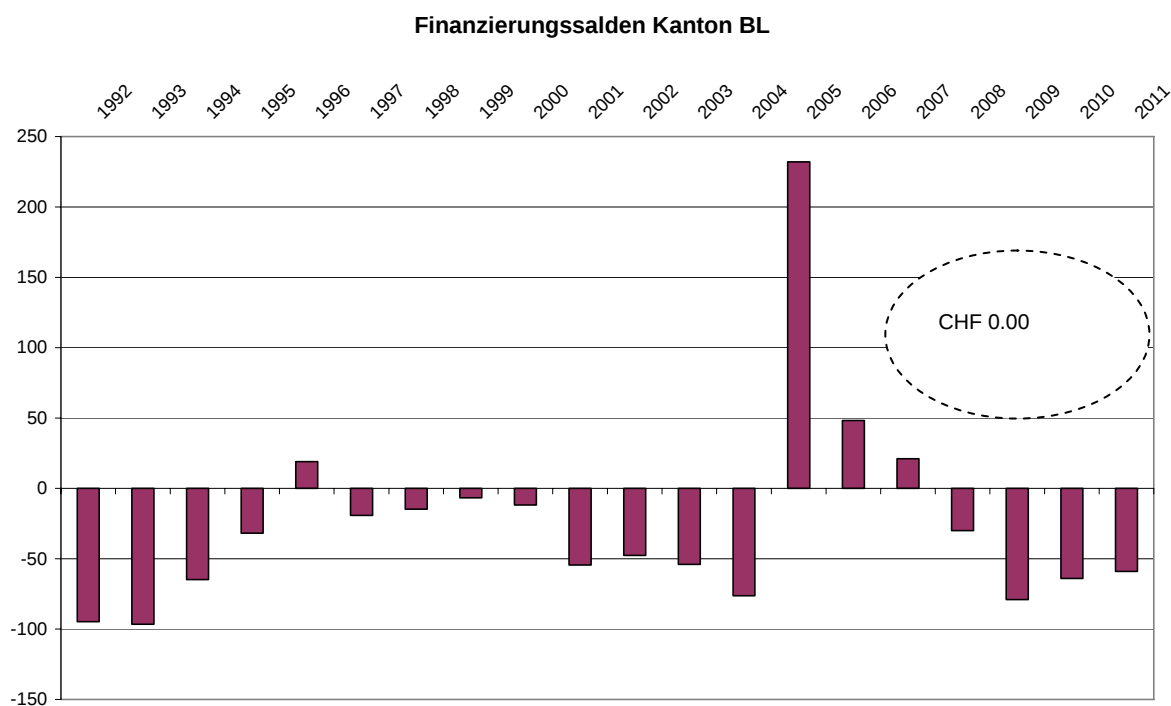
Diesem Trend wirken jedoch die steigenden Holzpreise entgegen. Um das bestehende Defizit an Naturwaldflächen (= Waldbestände mit Nutzungsverzicht) zu reduzieren, bedarf es grösse- rer Anstrengungen zur Sicherung geeigneter Objekte. Da bei Nutzungsverzichtsflächen die höchsten Ertragsausfälle entstehen, ergeben sich wegen des steigenden Holzpreises insge-

samt für die Altholzflächen wesentlich höhere Minderertragsentschädigungen als bisher. Deshalb dürfte die Gesamtsumme der Minderertragsentschädigungen auf dem heutigen Niveau verbleiben, statt abnehmen.

- Aus der konzeptmässigen Vergrösserung der Waldreservatsfläche ergibt sich eine zunehmende "Unterhaltsfläche". Insgesamt führt dies jedoch nicht zu steigenden Pflegekosten, weil die Erst-Pflegeeingriffe wesentlich teurer sind als die routinemässige Nachpflege. Zudem nimmt der Kostenaufwand mit steigendem Holzerlös ab. Die Pflegekosten dürften sich daher nach 2013 stabilisieren.

FINANZIERUNGSZAHLEN zum Projekt Naturschutz im Wald 2009 - 2013 nach FHG §35: Auswirkungen auf den Finanzplan des Kantons Basel-Landschaft

Die grafische Darstellung der Finanzierungszahlen zeigt für die Jahre 2009 bis 2011 ungedeckte Kosten des Kantons von durchschnittlich CHF 70 Mio. pro Jahr (= Gesamt-Netto-Mehrbelastung). Da die finanziellen Mittel für das Programm "Naturschutz im Wald" auf dem Stand von 2008 eingefroren werden, entsteht für die neue Umsetzungsperiode von 2009 - 2013 keine zusätzliche Netto-Mehrbelastung des Kantonsbudgets.



5. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Eine verwaltungsexterne Vernehmlassung fand nicht statt. Die Vorlage wurde jedoch im Rahmen des verwaltungsinternen Mitberichtsverfahrens der VGD, der LKA und der FKD zur Stellungnahme unterbreitet.

6. Parlamentarische Vorstösse

Es liegen keine hängigen parlamentarischen Vorstösse vor.

7. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Liestal, 9. Dezember 2008

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident:

Ballmer

der Landschreiber:

Mundschin

Beilage: - Entwurf eines Landratsbeschlusses (gemäss den Angaben der Landeskanzlei und des Finanzhaushaltgesetzes)

Landratsbeschluss betreffend die Bewilligung eines Verpflichtungskredites zur Weiterführung des Programms "Naturschutz im Wald 2009 bis 2013"

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für die Jahre 2009 bis 2013 wird ein Verpflichtungskredit von insgesamt CHF 9'550'000.-- bzw. von jährlich CHF 1'910'000.-- für die Weiterführung des Programms "Naturschutz im Wald" bewilligt (CHF 2'800'000.-- für einmalige Abgeltungen, CHF 6'750'000.-- für Schutz und Unterhalt).
2. Die Kosten sind auf folgenden Konti zu verbuchen:
 - 2355.362.10-201 Beiträge an Einwohnergemeinden Waldareal
 - 2355.362.70-201 Beiträge an Bürgergemeinden Waldareal
 - 2355.365.60-201 Beiträge an land-/forstwirtschaftliche Produzenten Waldareal
3. Es wird davon Kenntnis genommen, dass eine genaue Zuteilung auf die in Ziffer 3 aufgeführten Konti im Voraus nicht möglich ist, da die einzelnen Posten jährlichen Schwankungen unterliegen, welche sich im Voraus nicht abschätzen lassen.
4. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die Beiträge des Bundes voraussichtlich CHF 1'695'000.-- bzw. 18% der Gesamtkosten betragen werden. Sie sind auf dem Konto 2355.460-00 (Beiträge des Bundes) zu verbuchen.
5. Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal,

Im Namen des Landesrates

der Präsident:

der Landschreiber: